

Sondernutzungen für Plakatständer vor der Bundestagswahl 2021

1. Plakatierung ab 31. Juli 2021

Die zu Wahlen zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidatinnen und Kandidaten dürfen bis zu 44 Tage vor dem Wahltag gebührenfrei für die jeweilige Wahl plakatieren (siehe § 2 Abs. 1 Verordnung über öffentliche Anschläge). Gemäß der vom Stadtrat am 19.07.2012 beschlossenen Vollzugsrichtlinien wird bei Bundestagswahlen der Zeitraum auf 43 Tage vor dem Wahltag festgesetzt (siehe dort Nr. 1.1). Für die Bundestagswahl 2021 wäre dies Samstag, 14. August 2021.

Allerdings sind die Möglichkeiten zur politischen Information im Wahlkampf unter Corona-Bedingungen stark eingeschränkt. Veranstaltungen, Informationsstände und direkte Ansprachen der Bürgerinnen und Bürger sind – aus heutiger Sicht – stark erschwert bis unmöglich. Dadurch gewinnt die Plakatierung eine besondere Bedeutung für die Information der Bürgerinnen und Bürger zur Bundestagswahl 2021.

Daher darf - wie von den Stadtratsfraktionen von CSU, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen gemeinsam beantragt - die gebührenfreie Plakatierung zur Bundestagswahl 2021 ausnahmsweise bereits ab Samstag, 31. Juli 2021 erfolgen.

Die o. g. Regelungen bleiben weiter bestehen. Eine Beschlussfassung ist für die ausnahmsweise Vorverlegung nicht erforderlich. Bezugnehmend auf § 2 Abs. 4 der Verordnung über öffentliche Anschläge und auf § 6 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung wird diese Plakatierung bereits ab 31. Juli 2021 erlaubt. Diese erfolgt gebührenfrei (§ 4 Abs. 3 der Sondernutzungsgebührensatzung), da im öffentlichen Interesse.

2. Änderung der Vollzugsrichtlinie Wahlwerbung

Anlässlich der Bundestagswahl 2021 erfolgt eine Änderung der Vollzugsrichtlinie Wahlwerbung. In beiliegender Änderungsfassung sind die Änderungen kenntlich gemacht.

Die inhaltlichen Änderungen werden wie folgt begründet:

- Ziffer 2.3. der Richtlinie: Durch die Neuregelung ist es möglich, dass an einem Aufstellungs-ort mehrere Plakatierungen übereinander - auch von unterschiedlichen Parteien - angebracht werden können. Die Gesamtzahl an je Partei erlaubten Plakatierungen erhöht sich nicht, einer Häufung an einem Ort steht somit eine geringere Anzahl an anderer Stelle gegenüber. Relevante Gründe, die gegen die Nutzung eines Standorts durch unterschiedliche Partei sprechen, sind nicht ersichtlich. Bei der Änderung wurden auch Rückmeldungen aus vergangenen Wahlen sowie die entsprechenden Erfahrungen anderer Kommunen mit dieser Regelung berücksichtigt; diese sprechen für diese Neuregelung. Eine Entzerrung des Wettlaufs um die besten Plätze ist auch ein möglicher positiver Nebeneffekt, wenn ein begehrter Standort nicht mehr nur einmal von einer Partei belegt werden kann.

- Ziffer 2.5. der Richtlinie: Auf Bodenniveau dürfen nur feste Dreieckständer aufgestellt werden, im Luftraum über öffentlichen Verkehrsflächen müssen Plakattafeln mindestens 2,00 Meter hoch hängen. Bisher wurden auf Bodenniveau auch mit Kabelbinder verbundene Hohlkammerplakate verwendet. Diese waren jedoch oft nicht stabil genug, es kam zu Beschädigungen an den Plakaten durch Fußtritte, störende Verschiebungen der befestigten Plakate durch einfache Drehung in die Fußgängerwege hinein und zu Schäden an den Kabelbinder-Kontaktstellen durch das Bewegen der Plakate, z. B. an der Rinde von Bäumen. (Deshalb sind nur feste Dreieckständer an Bäumen erlaubt, und z. B. keine Zusammenstellung von drei Plakattafeln). Die Festlegung der Höhe der Anbringung orientiert sich an den Regelungen bei Verkehrsschildern. Wenn die Unterkante der Plakate nicht tiefer als 2,00 m ist, gibt es keine Behinderung von Fußgängern und auch im Bereich von Radwegen kann bei einer Höhe von 2,00 Metern davon ausgegangen werden, dass Radfahrer unter den Plaka-

ten hindurchfahren können, ohne dass es zu einer Gefährdung kommt. Im Gegenzug entfallen die Angaben zu maximalen Höhe der Plakate. Es gibt keine relevanten Gründe, die gegen eine Plakatierung in einer Höhe von mehr als 2,50 Metern sprächen. Zumal eine gewisse Höhe der Plakattafeln Vandalismus massiv erschwert.

- Ziffer 2.8. der Richtlinie: Bäume werden jetzt besser geschützt, indem nur noch feste Dreieckständer an Bäumen zugelassen sind, die den Baum nicht berühren und die Wurzeln nicht beschädigen dürfen.

- Ziffer 4. der Richtlinie: Der Zeitraum der Entfernung der Plakatierung nach der Wahl wird von einer Woche auf acht Tage erhöht. Damit kann der auf den Wahltag folgende übernächste Montag auch noch für die Entfernung der Plakate genutzt werden.

Diversity-Relevanz: Das Vorhaben ist nicht Diversity-Relevant: es bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese Maßnahme bestimmte Personengruppen, beispielsweise unterschiedlichen Geschlechts, verschiedener ethnischer Herkunft, mit Behinderungen, unterschiedlichen Alters, sozialer Lage bevorteilen oder benachteiligen. Die Maßnahme hat weder diskriminierende Auswirkungen noch erschließt sie Potenziale für Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung und Chancengleichheit.